

Gemeinde Ranstadt

Haushaltssatzung

2020





HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung amfolgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.035.055 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.011.295 EUR
mit einem Saldo von	23.760 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	10.000 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	33.760 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.246 EUR
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.387.860 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.976.263 EUR
mit einem Saldo von	-2.588.403 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	413.500 EUR
mit einem Saldo von	1.586.500 EUR

Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-126.657 EUR
--	---------------------

festgesetzt.



§ 2

¹Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

¹Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

¹Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

¹Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|--------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380,00 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 395,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf **390,00 v.H.**

§ 6

¹Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

¹Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.



§ 8

¹Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Deckungsvermerke

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs.1 GemHVO).

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets herangezogen werden.

Nicht zum Deckungskreis eines Teilhaushaltes gehören folgende Erträge und Aufwendungen:

- a) Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
- b) Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs.1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Folgende Aufwendungen werden nach § 20 (2) GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Deckungskreis 01 Personal
Konten 6200000 bis 6599999

Im investiven Bereich werden die Budgets auf Produktebene gebildet. Nach § 20 Abs. 3 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Übertragbarkeit

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Hierzu muss ein entsprechender Vermerk bei einem jeweiligen Aufwandskonto angebracht sein.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO sind die Mittel bei folgenden Aufwandskonten übertragbar:

Budget	Sachkonto	Bezeichnung
010001-010077	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
064601-064604	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
117001	6165400	Aufwendungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO)
117001-118101	6139000	Sonstige Fremdleistungen (Gebührenkalkulationen)